



Brüssel, den 8. Dezember 2025  
(OR. en)

15788/25  
ADD 1

ATO 82  
CONOP 73

## VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15162/25 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel.

**ANLAGE**

**ANLAGE**

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND DER  
ORGANISATION FÜR DIE ENTWICKLUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT AUF DER  
KOREANISCHEN HALBINSEL**

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

im Folgenden „Gemeinschaft“, und

DIE ORGANISATION FÜR DIE ENTWICKLUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT AUF DER  
KOREANISCHEN HALBINSEL,

im Folgenden „KEDO“ —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die KEDO wurde gemäß dem zwischen den Regierungen der Republik Korea, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika am 9. März 1995 geschlossenen und am 19. September 1997 geänderten Abkommen über die Errichtung der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel errichtet.
- (2) Das neunte Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der KEDO ist am 31. Mai 2024 erloschen. Daher sollte ein zehntes Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (im Folgenden „zehntes Abkommen“) geschlossen werden.
- (3) Nach seinem Beschluss, das Leichtwasserreaktor-Projekt der KEDO zu beenden, und der Entscheidung von 2007, die Aufgaben des Sekretariats mit deutlich gekürzter Personalausstattung und minimalen Bürokapazitäten zu erfüllen, hat der KEDO-Exekutivrat im Jahr 2024 beschlossen, die KEDO über den 31. Mai 2024 hinaus weiterzuführen.

- (4) Sowohl die Gemeinschaft als auch die KEDO haben den Wunsch geäußert, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um das Leichtwasserreaktor-Projekt zu beenden und für eine ordnungsgemäße Abwicklung der KEDO zu sorgen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

*Anwendung der Bestimmungen des neunten Abkommens*

Sofern in einem der nachstehenden Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des am 31. Mai 2024 erloschenen neunten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der KEDO im Rahmen des vorliegenden Abkommens weiterhin Anwendung.

*Artikel 2*

*Beitrag der Gemeinschaft*

Im Rahmen dieses Abkommens leistet die Gemeinschaft keinen finanziellen Beitrag zum Haushalt der KEDO.

*Artikel 3*

*Laufzeit*

1. Dieses Abkommen hat eine Laufzeit von einem Jahr. Es verlängert sich jedes Jahr automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen mindestens einen Monat vor Ablauf des Abkommens mit, dass sie das Abkommen beenden möchte. Es kann auch mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn eines der anderen derzeit im Exekutivrat vertretenen Mitglieder aus der KEDO austritt.
2. Dieses Abkommen wird nicht über den 31. Mai 2027 hinaus verlängert.

*Artikel 4*

*Inkrafttreten*

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinschaft und die KEDO in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 1. Juni 2024.

Geschehen zu Brüssel am [...] ..in zwei Urschriften

Für die Europäische Atomgemeinschaft

Geschehen zu New York am [...] .....in zwei Urschriften

Für die Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel